

Statuten

I. Name, Zweck, Sitz

1. Name

Der Verein trägt den Namen «Forum Schreiben».

2. Zweck

Das Forum Schreiben verfolgt wissenschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Ziele. Primäres Ziel ist es, den Diskurs über das Thema «Schreiben in Studium und Beruf» in der Schweiz zu fördern und fachlich fundierte Auseinandersetzungen über schreibwissenschaftliche Fragestellungen zu initiieren und zu führen. Dies geschieht durch Vernetzung von Akteuren im schreibwissenschaftlichen Feld, so zum Beispiel durch Tagungen, weitere Veranstaltungen oder Publikationen. Das Forum Schreiben verwendet alle Einnahmen im Sinne der Statuten.

3. Sitz

Das Forum Schreiben hat seinen Sitz an dem Ort, an dem der Präsident oder die Präsidentin seinen bzw. ihren Wohnsitz hat. Ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, ist der Sitz mit dem Ort identisch, an dem sich die Geschäftsstelle befindet.

4. Internationale Verbindungen

Das Forum Schreiben kooperiert mit Partnern im deutschen Sprachraum, so etwa der Gesellschaft für Schreibdidaktik und Schreibforschung e.V. (Gefsus) und der Gesellschaft für wissenschaftliches Schreiben (GewissS), und in Europa, so etwa der European Association for the Teaching of Academic Writing (EATAW).

5. Wissenschaftliche Tagungen

Das Forum Schreiben organisiert jährlich oder alle zwei Jahre eine schweizerische Tagung, die sich als Austausch über das Thema «Schreiben in Studium und Beruf» versteht. Zudem beteiligt sich das Forum Schreiben an der Organisation einer trinationalen Tagung im deutschen Sprachraum (vgl. Artikel 4). Der Vorstand stellt die wissenschaftliche Qualität beider Tagungen sicher. Das Forum Schreiben ist für die Ausschreibung der Tagung in der Schweiz zuständig. Ein Überschuss aus den Tagungsbeiträgen kommt der Arbeit des Vereins zugute.

II. Mitglieder

6. Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer an Schulen oder Hochschulen oder freiberuflich Schreiben anleitet, unterrichtet, erforscht, wer Schreibende berät oder Schreibprojekte fördert. Die Mitgliedschaft wird durch ein Schreiben an den Vorstand beantragt und von diesem bestätigt oder abgelehnt. Strittige Fragen werden von der Generalversammlung entschieden. Der Austritt erfolgt durch ein Schreiben an den Vorstand. Er muss nicht begründet werden.

7. Institutionelle Mitglieder

Mitglied werden können auch Organisationen und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz.

8. Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese in krasser Weise den Interessen und Bestrebungen des Vereins oder den Statuten zuwiderhandeln. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

9. Mitgliederbeitrag

Über einen Mitgliederbeitrag entscheidet die Generalversammlung.

III. Organisation

10. Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Präsident oder die Präsidentin
- d) die Revisoren oder die Revisorinnen
- e) gegebenenfalls Special Interest Groups

11. Die Generalversammlung (GV)

Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher zugegangen sein. Anträge von Mitgliedern können dem Vorstand bis eine Woche vor der GV unterbreitet werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen und Beschlussbegehren zu Beginn der GV mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Entscheidungen werden durch einfaches Mehr der Anwesenden gefällt. Ausnahmen sind Änderungen der Statuten und der Auflösungsbeschluss, die einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

12. Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung

- a) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Kassier oder die Kassierin und die übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) wählt die Revisoren und/oder die Revisorinnen;
- c) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen;
- d) entlastet den Vorstand für seine finanziellen Transaktionen;
- e) entscheidet über Arbeitsschwerpunkte, Aktionen und Richtlinien der Vereinspolitik;
- f) setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest;
- g) entscheidet über Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

13. Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung dazu hat sieben Tage im Voraus die Mitglieder zu erreichen.

14. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen, darunter dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Kassier oder der Kassierin. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ein oder zwei stellvertretende Präsidenten bzw. Präsidentinnen können gewählt werden, wenn der Vorstand dies beschliesst. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand kann für spezifische Themen einen Beirat berufen. Der Vorstand erstattet jährlich Bericht über seine Aktivitäten.

15. Special Interest Groups (SIGs)

Die Generalversammlung kann Gruppen von Verbandsmitgliedern, die mit spezifischen Aufgaben befasst sind, den Status von Special Interest Groups verleihen. In diesen SIGs können auch Nicht-Mitglieder mitwirken. Die SIGs konstituieren sich im Rahmen des Beschlusses der Generalversammlung selbst. Sie können unter ihrem Namen selbständig an die Öffentlichkeit treten. Tun sie dies im Namen der Organisation, müssen sie vorher Einvernehmen mit dem Vorstand herstellen.

IV Finanzen

16. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Schenkungen
- c) Einnahmen aus Tagungen, Aus- oder Weiterbildung

17. Abrechnung

Der Generalversammlung wird Bericht erstattet über die finanziellen Transaktionen des Vereins. Die Revisoren oder Revisorinnen prüfen Buchhaltung und Rechnungsführung.

18. Revisionsstelle

Zwei Revisoren bzw. Revisorinnen werden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

19. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

20. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig sein Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

21. Auflösung des Vereins

Nur eine speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder den Verein auflösen.

22. Liquidation des Vereinsvermögens

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Inkrafttreten

23. Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 6. September 2005 in Zürich mit sofortiger Wirkung in Kraft. Anpassungen der Statuten treten mit Genehmigung durch die GV in Kraft.

Die Gründungsmitglieder

Pankraz Blesi (PHZH)
Gerd Bräuer (PH Freiburg DE)
Gisela Bürki (PH Bern/PHZH)
Katarina Farkas (PHZ Zug) Bruno
Frischherz (HSW Luzern)
Stefan D. Keller (HLM Uni-Zürich) Monique
Honegger (PHZH, Schreibzentrum) Otto Kruse
(ZHW)

Rolf Murbach (SAL/Schreibcoach)
Daniel Perrin (ZHW IAM) Stephan
Pfäffli (frei)
Bettina Rinne (ZHW)
Afra Sturm (PHA)
Annette Verhein (HSR)
Felix Winter (HLM UniZh)
Bruno Wohlgemuth, (AfH, UniZh)

Zürich, 6. September 2005

mit Änderungen vom 9. Juni 2006, 6. September 2007 und 7. Oktober 2021.

Annahme der grundlegenden Überarbeitung am 29. September 2022.